

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege (Beitragssatzung Feld- und Waldwege) der Ortsgemeinde Sosberg vom 06.03.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – alle in ihrer jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen.....	- 2 -
§ 2 Beitragsgegenstand.....	- 2 -
§ 3 Beitragsmaßstab	- 2 -
§ 4 Beitragsschuldner.....	- 2 -
§ 5 Beitragsermittlung.....	- 2 -
§ 6 Gemeindeanteil	- 3 -
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen.....	- 3 -
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	- 3 -
§ 9 Fälligkeit.....	- 3 -
§ 10 Vorausleistungen.....	- 3 -
§ 11 In-Kraft-Treten	- 4 -

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

(1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

(2) Nicht beitragsfähig sind Kosten,

a) die der Gemeinde von Dritten erstattet oder ersetzt werden,

b) für den Ausbau und die Unterhaltung derjenigen gemeindeeigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der gemeindlichen Forsten dienen.

§ 6 Gemeindeanteil

(1) Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sosberg über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 21.06.1979 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56858 Sosberg, den 06.03.2012

Willi Lehnert, Ortsbürgermeister